

VOTUM 2025/19-II

11. Dezember 2025

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

- 1. Maßgeblich für die Frage, ob Solaranlagen gemäß § 19 EEG 2009 zusammenzufassen sind, ist, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), einzig der formelle Grundstücksbegriff.**
- 2. Die Rechtsgrundlage eines Rückforderungsanspruchs bemisst sich nicht nach dem Datum der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage, sondern nach dem Zeitpunkt der getätigten Stromeinspeisung, auf welche sich die Rückforderung bezieht.**
- 3. Grundsätzlich liegt es im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibenden einer Solaranlage, sich sowohl über die rechtlichen, als auch die tatsächlichen Voraussetzungen der EEG-Vergütung zu informieren, um etwaige Kosten- und Investitionsrisiken individuell abzuschätzen (Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit). Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände treffen Netzbetreiber prinzipiell keine (Neben-)Pflichten, Anlagenbetreibende über die tatsächlichen Voraussetzungen der EEG-Vergütung zu informieren.**

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchstellerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

Unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2025/19-II> können Sie dieses Dokument herunterladen.

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist die gesetzliche neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG und wird betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Trägerin: RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien · Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Geschäftsführung: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler · AG Charlottenburg HRB 107788 B · USt-IdNr. DE 255468643

erlässt die Kammer II der Clearingstelle EEG | KWKG¹ durch ihre Mitglieder Krumrey, Roscher und Wolter auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgendes Votum:

- 1. Die Solaranlagen der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von [65] kW_p sind mit den Solaranlagen der Stadt [...] mit einer installierten Leistung von [28] kW_p gemäß § 19 EEG 2009² zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen.**
- 2. Der Anspruch auf Einspeisevergütung für die in den Solaranlagen der Anspruchstellerin erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strommengen richtet sich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 20, 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG 2009.**
- 3. Die Rückforderung der durch die Anspruchsgegnerin zu viel gezahlten Vergütungszahlungen ist für die Jahre 2019 und 2020 berechtigt. Für das Jahr 2018 ist die Rückforderung der Anspruchsgegnerin hingegen unberechtigt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Anspruchstellerin zu 89 % und die Anspruchsgegnerin zu 11 %.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieses Votum ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG³ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung v. Energie aus erneuerbaren Quellen v. 12.04.2011 (BGBl. I. S. 619), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

³Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

Gliederung

1 Tatbestand	3
2 Verfahren	9
3 Würdigung	9
3.1 Anwendbares Recht	10
3.2 Anlagenzusammenfassung der Solaranlagen S1 und S2	10
3.3 Anlagenzusammenfassung der Solaranlagen S1/S2 und S3	12
3.4 Anspruch auf Einspeisevergütung	17
3.5 Anspruch auf Rückforderung der Vergütung für die Jahre 2018 – 2020 . . .	18
3.6 Kostenentscheidung	24

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die PV-Installationen der Anspruchstellerin (im Folgenden: Solaranlagen S1/S2) mit den PV-Installationen der Stadt [...] (im Folgenden: Solaranlagen S3) nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind. In diesem Zusammenhang begehren die Parteien Klärung, auf Basis welcher Rechtsgrundlage die Anspruchstellerin über einen Anspruch auf Vergütung der erzeugten und eingespeisten Strommengen verfügt und ob die Anspruchsgegnerin zur Rückforderung der Vergütungszahlungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 berechtigt war.
- 2 Die Anspruchstellerin ist Betreiberin der Solaranlagen S1/S2 auf Dachflächen der Stadt [...]. Diese befinden sich auf dem Dach des Hauptgebäudes der [...] (Flurstück [...] des Grundbuchs [...]). Die Stadt [...] betreibt die Solaranlagen S3 der, an das Hauptgebäude anschließenden, Turnhalle der [...] (Flurstück [...] des Grundbuchs [...]). Insgesamt handelt sich um folgende Solaranlagen:
 - die am [...] April 2011 auf dem Dach des Hauptgebäudes der [...]-Grundschule in Betrieb genommenen Solaranlagen S1 und S2 mit einer installierten Leistung von jeweils [32,5] kW_p (gesamt [65] kW_p),

- die am [...] November 2010 auf dem Dach der Turnhalle der [...] Grundschule in Betrieb genommene Solaranlagen S3 mit einer installierten Leistung von [28] kW_p.
- 3 Die Solaranlagen S1/S2 sowie die Anlagen S3 befinden sich auf demselben Grundstück. Ihre Errichtung erfolgte durch den Vorhabenträger [...] GmbH. In ihrer baulichen und technischen Ausführung sind Solaranlagen S1/S2 und die Solaranlagen S3 unterschiedlich gestaltet. Bei den Solaranlagen S1/S2 handelt es sich um sog. Auf-Dach-Anlagen, während die Solaranlagen S3 eine sog. In-Dach-Anlage eines anderen Anlagenmodells sind. Mit Ausnahme des Netzverknüpfungspunkts teilen die Solaranlagen S1/S2 und S3 keine gemeinsamen technischen Einrichtungen. Jede der Solaranlagen verfügt über einen eigenen Zweirichtungszähler.
- 4 Der Errichtung der Solaranlagen S1/S2 war 2010 eine „Ausschreibung von Dachflächen kommunaler Gebäude der Stadt [...] zur Installation von Photovoltaikanlagen mit Einspeisung“ der Stadt [...] (Stadtverwaltung [...], Fachgruppe Bau, Am [...]) vorausgegangen. Ausgeschrieben waren u. a. die Dachflächen der [...] Grundschule, wobei zwischen dem Schuldach und dem Dach der dazugehörigen Turnhalle unterschieden wurde. Die Stadt [...] behielt es sich ausdrücklich vor, das Turnhallendach nicht zu vermieten. Die Anspruchstellerin bewarb sich im Rahmen der Ausschreibung für die Dachfläche der [...] Grundschule und erhielt einen Zuschlag zur Installation und zum Betrieb von Solaranlagen am oben genannten Standort.
- 5 Der in den Solaranlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Anspruchsgegnerin (vormals [...] GmbH) eingespeist und von dieser abgenommen. Vergütungsrechtlich wurden die Solaranlagen S1 und S2 von Beginn an separat behandelt. Ebenfalls separat vergütet, wurden die Solaranlagen S3 der Stadt [...]. Die Vergütung der Solaranlagen stellte sich wie folgt dar:
- S1 – 28,74 Cent/kW für 30 kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen bis 30 kW_p) und 27,33 Cent/kW für [2,5] kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen zwischen 30 kW_p und 100 kW_p)
 - S2 – 28,74 Cent/kW für 30 kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen bis 30 kW_p) und 27,33 Cent/kW für [2,5] kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen zwischen 30 kW_p und 100 kW_p)
 - S3 – 33,03 Cent/kW für [28] kW.⁴
- 6 Die Anspruchstellerin widersprach am [...] Januar 2021 der übermittelten Jahresabrech-

⁴Die Berechnung der Vergütungssätze für S3 ist, entsprechend der Verfahrensfragen, nicht Gegenstand des Verfahrens.

nung im Hinblick auf die Abrechnung von geringfügigem Anlagenbezugsstrom.

- 7 Mit Schreiben aus Dezember 2021 teilte die Anspruchsgegnerin der Anspruchstellerin mit, dass sie für S1 und S2 eine Neu-Gruppierung der Vergütungssätze vornehme. In Form einer entsprechenden Korrekturrechnung forderte sie die Anspruchstellerin dazu auf, die bereits geleisteten Vergütungen in Höhe eines Betrags von [ca. 3 100,00] Euro für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zurückzuzahlen. Der Betrag wurde von der Anspruchsgegnerin im Rahmen der Jahresabrechnung 2022 mit den Forderungen der Anspruchstellerin verrechnet. Die Vergütung der Solaranlagen stellt sich seitdem wie folgt dar:
- S1 – 28,74 Cent/kW für [2] kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen bis 30 kW_p) und 27,33 Cent/kW für [30,5] kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen zwischen 30 kW_p und 100 kW_p)
 - S2 – 27,33 Cent/kW für [32,5] kW (Vergütungssatz 2011 für Anlagen zwischen 30 kW_p und 100 kW_p)
 - S3 – 33,03 Cent/kW für [28] kW.
- 8 Die **Anspruchstellerin** vertritt die Ansicht, dass die Solaranlagen S1 und S2 vergütungsrechtlich als eine gemeinsame Anlage zu betrachten und dementsprechend im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sein. Die Solaranlagen S3 seien hingegen als eigenständige Anlage anzusehen. Eine Anlagenzusammenfassung der Solaranlagen S1/S2 mit den Solaranlagen S3 komme nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht erfüllt seien.
- 9 Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG 2009 fehle es insbesondere an einer missbräuchlichen Anwendung bei der Festsetzung der Vergütungssätze. Sinn und Zweck der Norm sei es, einem Missbrauch vorzubeugen. Ein solches Verständnis der Norm ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung, ausweislich derer einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen durch die Anwendung eines Anlagensplittings entgegengewirkt werden soll. In diesem Zusammenhang verweist die Anspruchstellerin auf den Kriterienkatalog aus der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle.⁵
- 10 Im konkreten Fall könne ein missbräuchliches Anlagensplitting nicht bejaht werden. Insofern sei auch eine missbräuchliche Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ausgeschlossen. Die Solaranlagen der Anspruchstellerin wiesen, mit Ausnahme des

⁵Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>.

Netzverknüpfungspunkts, mit den Solaranlagen S3 keine Gemeinsamkeiten auf. Auch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der Anspruchstellerin mit der Stadt [...] sei vorliegend zu verneinen. Die Bejahung einer Anlagenzusammenfassung würde im konkreten Fall dem gesetzlichen Zweck widersprechen, denn ein Anlagensplitting sei offensichtlich nicht gegeben. Hätten sich die Solaranlagen S1/S2 und S3 auf verschiedenen Grundstücken befunden, wäre eine Zusammenfassung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ohnehin von Anfang an ausgeschlossen gewesen. Die rückwirkende Vergütungsanpassung gefährde die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

- 11 Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg⁶ geht die Anspruchstellerin davon aus, dass es sich bei der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 EEG 2009 um eine widerlegbare Vermutung handele. Dementsprechend stünde es der Anspruchstellerin selbst beim Bejahen der Tatbestandsvoraussetzungen frei, darzulegen, dass im konkreten Einzelfall keine Anlagenzusammenfassung angezeigt sei. Dieses Verständnis der Norm entspreche auch dem Sinn und Zweck der Norm, welche darauf gerichtet sei, ein widerrechtliches Anlagensplitting zu verhindern.
- 12 Ein solches Verständnis widerspricht nach dem Antragsteller auch dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wonach gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln seien. Dementsprechend könne es nicht darauf ankommen, ob zwischen zwei Gebäuden eine Grundstücksgrenze bestünde oder nicht. Beim Fehlen einer Grundstücksgrenze müssten die Umstände des Einzelfalls ebenso Berücksichtigung finden, als wenn eine Grundstücksgrenze bestünde. Der Rückgriff auf einen rein formellen Grundstücksbegriff gehe insofern fehl.
- 13 Die Anspruchstellerin trägt vor, dass sie Ihre Investitionsentscheidung nur auf Basis der damaligen Rechtslage hätte treffen können. Die ursprünglichen Investitionsannahmen und Ertragsrechnungen der Anspruchstellerin würden insofern rückwirkend unzutreffend.
- 14 Einen Rückzahlungsanspruch dürfe die Anspruchsgegnerin vorliegend nicht geltend machen. Die Aufrechnung des Rückforderungsbetrags mit Ansprüchen der Anspruchstellerin verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. So habe die Anspruchsgegnerin über Jahre hinweg die Anlagenzusammenfassung vergütungsrechtlich nicht umgesetzt. Die Anspruchstellerin habe auf die korrekte Berechnung durch die Anspruchsgegnerin vertrauen dürfen.
- 15 Darüber hinaus hätten die Anspruchsgegnerin und die Stadt [...] die Anspruchstellerin

⁶ OLG Naumburg, Urteil v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>.

über die Errichtung der zusätzlichen Solaranlagen S3 informieren müssen. Anlagenbetreibende dürften darauf vertrauen, dass Netzbetreiber die Anlagenvergütung, entsprechend ihrer gesetzlichen Pflichten, korrekt berechnen und dabei ihnen bekannte Anlagen oder weitere Tatsachen einbeziehen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den langen Zeitraum in dem die Vergütung vorliegend gezahlt worden sei.

- 16 Die Anspruchsgegnerin treffe im Hinblick auf ihre Hinweispflichten insofern ein Verschulden, als dass sie sich das Verschulden der Stadt [...] zurechnen lassen müsse. Dies ergebe sich aus den Beteiligungsverhältnissen zwischen den [...] GmbH und der Stadt [...]. Die großen persönlichen Überschneidungen würden dazu führen, dass hier eine Zurechnung der Kenntnisse erfolgen müsse.
- 17 Die Anspruchstellerin selbst sei hingegen nicht bösgläubig, da ihr die tatsächlichen Umstände der Anlagenzusammenfassung nicht bekannt gewesen seien.
- 18 Auch sei davon auszugehen, dass die von der Anspruchsgegnerin geltend gemachten Ansprüche mittlerweile verjährt seien. Für die Rückforderungsansprüche der Anspruchsgegnerin gelte das EEG mit Stand vom 1. Januar 2018. Für die Folgeansprüche fänden wiederum die inhaltlich gleichen Regelungen des EEG in den Folgefassungen des Gesetzes Anwendung. Insofern seien jedenfalls die Rückzahlungsansprüche für die Jahre 2018 und 2019 verjährt. Selbst unter Anwendung der zivilrechtlichen Verjährungsregelungen sei zumindest der Anspruch für das Jahr 2018 verjährt.
- 19 Die **Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass die Solaranlagen S1, S2 und S3 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind. Die Voraussetzungen der Norm seien erfüllt.
- 20 Die Anspruchsgegnerin ist zudem der Ansicht, dass es sich bei der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht um eine widerlegbare Vermutung handelt. Im Übrigen lägen bereits keine Tatsachen vor, die eine andere Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen gebieten würden
- 21 Informationspflichten träfen die Anspruchsgegnerin in ihrer Rolle als Netzbetreiberin nicht. Es sei nicht Aufgabe des Netzbetreibers, Anlagenbetreibende über vorhandene oder geplante Solarvorhaben im näheren Umfeld zu informieren.
- 22 Ein mögliches Verschulden der Stadt [...] könne der Anspruchsgegnerin nicht zugerechnet werden. Sie selbst habe vielmehr schnellstmöglich gehandelt. Das Verschulden der Stadt [...] könne allenfalls in einem eigenständigen Verfahren geklärt werden.

- 23 Anlagenbetreibende seien generell dazu verpflichtet, sich eigenständig zu informieren. Insofern könnten sie nicht ohne Weiteres darauf vertrauen, dass getätigte Auszahlungen auch fehlerfrei ermittelt worden sind. Vielmehr bestünde eine Pflicht jedes Anlagenbetreibenden eigenständig zu prüfen, ob alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Vergütungszahlung gegeben sind bzw. fehlerfrei ermittelt wurden. Anderenfalls verstießen sie gegen ihre kaufmännischen Verpflichtungen zur Rechnungsprüfung.
- 24 Im Hinblick auf die anzupassende Vergütung habe die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin schnellstmöglich über die Anlagenzusammenfassung informiert. Die Anspruchstellerin selbst habe vorliegend gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Anspruchstellerin hätte der Umstand einer Anlagenzusammenfassung nicht nur bekannt sein müssen, sie sei ebenso dazu verpflichtet gewesen darauf hinzuweisen.
- 25 Auch eine Rückforderung der zu viel gezahlten Vergütung für die Jahre 2020, 2019 und 2018 sei rechtlich möglich. Die Rückforderung stelle eine Verpflichtung der Anspruchsgegnerin in ihrer Rolle als Netzbetreiberin dar. Das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der S1/S2 geltende EEG beinhalte keine spezifischen Verjährungsvorschriften hinsichtlich der Rückforderung zu viel gezahlter Einspeisevergütung. Es sei daher davon auszugehen, dass betreffend der Fragestellung allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend seien.
- 26 Die Aufrechnung im Rahmen der Jahresabrechnung 2021 ist aus Sicht der Anspruchsgegnerin rechtlich zulässig.
- 27 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
- (1) Sind die Solaranlagen der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von [65] kW_p mit den Solaranlagen der Stadt [...] mit einer installierten Leistung von [28] kW_p gemäß § 19 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen?
 - (2) Auf Basis welcher Rechtsgrundlage besteht ein Anspruch auf Einspeisevergütung für die in den Solaranlagen der Anspruchstellerin erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strommengen?
 - (3) War die teilweise Rückforderung von Vergütungszahlungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 durch die Anspruchsgegnerin berechtigt?

28 Mit Beschluss vom 24. September 2025 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.

2 Verfahren

29 Die Zuständigkeit der Kammer ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle,⁸ § 33 VerfO. Die Kammer ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO besetzt.

30 Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO.

31 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Kammermitglied Roscher erstellt.

3 Würdigung

32 Die Solaranlagen der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von [65] kW_p sind mit den Solaranlagen der Stadt [...] mit einer installierten Leistung von [28] kW_p gemäß § 19 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen (s. Abschnitt 3.2 und Abschnitt 3.3).

33 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Einspeisevergütung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG 2009 (s. Abschnitt 3.4).

34 Die Rückforderung der durch die Anspruchsgegnerin zu viel gezahlten Vergütungszahlungen ist für die Jahre 2019 und 2020 berechtigt. Für das Jahr 2018 kann die Anspruchstellerin hingegen einen Rückforderungsanspruch verweigern, da der Anspruch erloschen und mithin unberechtigt ist (s. Abschnitt 3.5).

35 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anspruchstellerin zu 89 % und die Anspruchsgegnerin zu 11 % (s. Abschnitt 3.6).

⁷Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEGIKWKG (VerfO) in der Fassung v. 08.12.2023, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

⁸Geschäftsverteilungspläne der Clearingstelle EEGIKWKG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

3.1 Anwendbares Recht

36 Aufgrund der Inbetriebnahme der Solaranlagen S1/S2 am [...] April 2011 und der Solaranlagen S3 am [...] November 2010 finden gemäß den Übergangsregelungen § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023⁹ i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021¹⁰ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017¹¹ die Regelungen der Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG 2009 sowie hinsichtlich der Vergütungshöhe § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 EEG 2009 Anwendung.

3.2 Anlagenzusammenfassung der Solaranlagen S1 und S2

37 Die Solaranlagen der Anspruchstellerin S1/S2 mit einer Leistung von jeweils [32,5] kW_p sind gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen.

38 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,

⁹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

¹⁰ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

¹¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

39 **3.2.1 Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung** Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind vorliegend erfüllt.

40 Die Solaranlagen der Anspruchstellerin befinden sich auf derselben Dachfläche des Hauptgebäudes der [...]-Grundschule in [...] und auf demselben Grundstück (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009).

41 Hierbei erzeugen sie Strom aus Solarenergie und insofern aus gleichartigen Erneuerbaren Energien (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009).

42 Der in den Solaranlagen S1/S2 erzeugte Strom wird nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009).

43 Die Solaranlagen S1/S2 wurden beide am [...] April 2011 in Betrieb genommen und somit innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009).

44 **3.2.2 Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung** Nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind die Solaranlagen S1/S2 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage anzusehen. Im vorliegenden Fall betrifft diese Rechtsfolge S1 und S2 gleichermaßen, da beide als jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Generatoren anzusehen sind.

45 Die Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist im konkreten Einzelfall im Wege einer sog. „beiderseitigen Verklammerung“ von S1 und S2 anzuwenden. Abweichend vom Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 gelten S1 und S2 demnach als „jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Generator[en]“. ¹² Die Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 EEG 2009 bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. ¹³ Im vorliegenden Fall stimmen jedoch die Inbetriebnahmezeitpunkte von S1 und S2 überein, da beide am [...] April 2011 in Betrieb

¹² Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018–2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30> Rn. 25 ff.

¹³ Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018–2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Rn. 34.

genommen wurden. Nicht feststellbar ist, welche Solaranlagen zuerst in Betrieb genommen wurden. Sofern im Einzelfall eine konkrete Reihenfolge nicht zweifelsfrei zugewiesen werden kann, sind die Solaranlagen S1 und S2 als gleichzeitig in Betrieb genommen anzusehen.¹⁴ Grund dafür ist, dass in einer solchen Konstellation das sog. „Windhundprinzip“ des § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht rechtssicher angewandt werden kann, was die beiderseitige Verklammerung von S1 und S2 erforderlich macht.¹⁵

3.3 Anlagenzusammenfassung der Solaranlagen S1/S2 und S3

46 Die Solaranlagen der Anspruchstellerin (S1/S2) mit einer Gesamtleistung von [65] kW_p sind gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung mit den Solaranlagen S3 der Stadt [...] mit einer Leistung von [28] kW_p zusammenzufassen.

47 **3.3.1 Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung** Die Voraussetzungen einer Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind im vorliegenden Fall erfüllt.

48 **3.3.1.1 „Auf demselben Grundstück“** Zunächst befinden sich die Solaranlagen der Anspruchstellerin (S1/S2) und diejenige der Stadt [...] (S3) „auf demselben Grundstück“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009.

49 **Formeller Grundstücksbegriff** Obwohl sich die Solaranlagen S1/S2 und S3 auf unterschiedlichen Gebäuden befinden, teilen sie als gemeinsamen Standort die Adresse der [...] (Flurstück [...] des Grundbuchs [...]). Hierbei befinden sich alle drei Anlagen auf demselben Grundstück. S1 und S2 befinden sich auf dem Dach des Hauptgebäudes der [...] -Grundschule, während S3 auf dem Turnhallendach der [...] -Grundschule installiert ist, welches unmittelbar an das Hauptgebäude anschließt.

50 Maßgeblich dafür, ob sich Anlagen auf demselben Grundstück befinden, ist ausschließlich der formell-zivilrechtliche Grundstücksbegriff.¹⁶ Ein Grundstück im formellen, grundbuchrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn der entsprechende Teil der Erdoberfläche katastermäßig vermessen sowie im Grundbuch unter Angabe von Flurstücks-

¹⁴ Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018–2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2017/22>, Rn. 70 ff.

¹⁵ Umfassend hierzu: Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018–2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Rn. 25 ff.

¹⁶ Clearingstelle, Votum v. 05.09.2023 – 2022/14-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II>, Rn. 43

und Grundstücksnummer auf einem separaten Blatt erfasst wurde.¹⁷ Einem rein formellen Verständnis des Grundstücksbegriffs hat sich die Clearingstelle mit dem Votum 2020/64-II¹⁸ und mit dem Votum 2022/14-II¹⁹ angeschlossen.

51 **Keine teleologische Reduktion** Das Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück“ kann im vorliegenden Fall nicht aufgrund einer teleologischen Reduktion des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ausgeschlossen werden. Eine Anlagenzusammenfassung hatte die Clearingstelle in der Vergangenheit in Ausnahmefällen unter Verweis auf den sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff bzw. mit Blick auf eine grobe Verfehlung des Sinn und Zweckes der Anlagenzusammenfassung verneint.²⁰ Diese Auslegung der Clearingstelle wurde jedoch durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2020 eindeutig abgelehnt. Danach kommt es im Rahmen einer Anlagenzusammenfassung nicht zusätzlich darauf an, ob im Einzelfall durch die Zusammenfassung von Anlagen der Gesetzeszweck gröblich verfehlt wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ist ausschließlich der Rückgriff auf den formellen Grundstücksbegriff geboten.²¹

52 **Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** Anders als die Anspruchstellerin meint, ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Anwendung des formellen Grundstücksbegriffs im Kontext des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt. Indem der Gesetzgeber im Rahmen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und Alt. 2 EEG 2009 unterschiedliche Sachverhalte bzw. Fallkonstellationen hinsichtlich der räumlichen Nähebeziehung von Solaranlagen adressiert, ist bereits eine gesetzliche Ungleichbehandlung zu verneinen. Mithin ist der Anwendungsbereich für die Prüfung einer Ungleichbehandlung nicht eröffnet.

¹⁷Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 24.

¹⁸*Clearingstelle*, Votum v. 09.12.2021 – 2020/64-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/64-II>, Rn. 32 ff.

¹⁹*Clearingstelle*, Votum v. 05.09.2022 – 2022/14-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/VotV/2022/14-II>, Rn. 48 ff.

²⁰Siehe u. a. *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 32 ff. und *Clearingstelle*, Votum v. 01.11.2019 – 2019/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/27>, Rn. 39 ff.

²¹BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 15 ff.

- 53 Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz²² wird nach ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt.²³
- 54 § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 beinhaltet zwei Alternativen, bei derer Vorliegen eine räumliche Nähebeziehung von Solaranlagen angenommen wird. So müssen sich zwei Solaranlagen „auf demselben Grundstück“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009) oder alternativ „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009) zueinander befinden. Sofern sich Anlagen bereits „auf demselben Grundstück“ befinden, braucht es keiner darüber hinausgehenden Prüfung, ob sich die Anlagen ebenfalls in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden.²⁴
- 55 Während das Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009) aus Gründen der Rechtssicherheit durch den formellen Grundstücksbegriff geprägt ist,²⁵ bemisst sich das Tatbestandsmerkmal „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009) nach anderen Prämissen. Entscheidend ist in dieser Konstellation die Verbindung räumlich benachbarter Anlagen über gemeinsame Infrastruktureinrichtungen vor dem Netzanschluss; so insbesondere durch die gemeinsame Nutzung eines Verknüpfungspunktes. Selbst wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann ein räumlicher Zusammenhang auch ohne direkte Verbindungen der Anlagen bejaht werden, wenn er sich aus einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Normzwecks ergibt.²⁶
- 56 Mit der Einführung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 hat der Gesetzgeber nicht alleine den Wortlaut präzisiert, sondern den Anwendungsbereich der Norm bewusst erweitert. Ziel dessen war es, weitere Lebenssachverhalte zu erfassen, die sich von denen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 unterscheiden. Hintergrund dieser Erweiterung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 um die Alternative „in unmittelbarer räumlicher Nähe“, war die

²² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

²³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 08.06.2004 – 2 BvL 5/00, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Home/home_node.html, Rn. 62 f.

²⁴ Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 52; Clearingstelle, Votum v. 18.06.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>, Rn. 20.

²⁵ BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 15 f.

²⁶ BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19 ff.; BT-Drucks. 16/8148, S. 51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>.

Bestrebung, weitere Fallkonstellationen eines möglicherweise zweckwidrigen Anlagensplittings zu erfassen, welche bislang nicht unter das Merkmal „auf demselben Grundstück“ gefallen waren.²⁷ Gerade aus dieser Auffangfunktion des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2009 resultiert, dass die Norm mit ihren zwei Alternativen ebenso zwischen zwei unterschiedlichen Sachverhalten unterscheidet. So differenziert der Gesetzgeber zwischen Sachverhalten in denen sich Solaranlagen auf dem selben Grundstück befinden (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009) und solchen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander stehen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009).

Eine endgültige Entscheidung, ob ein Gesetz oder dessen Anwendung im Einzelfall gegen die Verfassung verstößt, wird nur durch die Verfassungsgerichte getroffen (Art. 100 Abs. 1 GG).

- 57 **Keine widerlegliche Vermutung** Die Bejahung des Tatbestandsmerkmals „auf demselben Grundstück“ kann auch nicht durch die Anspruchstellerin widerlegt werden. Entgegen der Ansicht der Anspruchstellerin stellt die Norm des § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht bloß eine gesetzliche Vermutung auf, welche lediglich Indizien hinsichtlich eines Umgehungsstatbestands aufführt. Dementsprechend kann die Vermutung des Vorliegens einzelner Tatbestandsmerkmale im konkreten Einzelfall nicht durch den jeweiligen Anlagenbetreibenden erschüttert werden.²⁸
- 58 Irrelevant ist hierbei, dass nicht beide Alternativen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 konkret definierte Abstandsgrenzen für die jeweiligen Anlagen vorsehen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Tatbestandsmerkmale der Norm im jeweiligen Einzelfall durch das Gericht bestimmbar sind, um eine Beurteilung im konkreten Fall vornehmen zu können.²⁹
- 59 **3.3.1.2 Weitere Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung** Auch die weiteren Voraussetzungen einer Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind erfüllt.
- 60 So erzeugen die Anlagen der Anspruchstellerin und die Anlage der Stadt [...] Strom aus Solarenergie und insofern aus gleichartigen Erneuerbaren Energien (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009).
- 61 Der in den Anlagen S1, S2 und S3 erzeugte Strom wird nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009).

²⁷ BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19 ff.; BT-Drucks. 16/8148, S. 50, abrufbar unter

- 62 Da die Anlagen der Anspruchstellerin am [...] April 2011 und die Anlage der Stadt [...] am [...] November 2010 in Betrieb genommen wurden, sind sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009).
- 63 **3.3.1.3 Keine Anwendung der Ausnahmeregelungen des § 24 Abs. 1 Satz 4 EEG 2023** Unabhängig davon, ob die mit dem sog. Solar-Paket I³⁰ geschaffene Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 vorliegend anwendbar ist, ist die Norm hier nicht einschlägig, da ihre Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Danach gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. So werden, anders als es die Norm verlangt, die Anlagen der Anspruchstellerin (S1/S2) und diejenige der Anspruchsgegnerin (S3) über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt betrieben.
- 64 **3.3.2 Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung** Nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind die Anlagen S1/S2 mit der Anlage S3 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als „eine Anlage anzusehen“.
- 65 Die Rechtsfolge ist dabei auf den „jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“³¹ und mithin auf die Anlagen S1/S2 anzuwenden. Mit dem Inbetriebnahmedatum vom [...] April 2011 gelten sie gegenüber der Anlage S3 der Stadt [...], welche am [...] November 2010 in Betrieb genommen wurde, als zuletzt in Betrieb genommene Anlagen.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>; Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 51 f.

²⁸ BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 25 f.; a. A. OLG Naumburg, Urteil v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, S. 9.

²⁹ Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, LS 4b); BGH, Urteil v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 25 f.

³⁰ Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 151); vorbehaltlich einzelner Regelungen in Kraft getreten zum 16.05.2024, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6847>.

³¹ Clearingstelle, Votum v. 16.11.2018 – 2018/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30>, Rn. 34.

3.4 Anspruch auf Einspeisevergütung

- 66 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Einspeisevergütung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 20, 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG 2009.
- 67 Der Vergütungsanspruch der Anspruchstellerin (§ 16 Abs. 1 EEG 2009) bemisst sich, vorbehaltlich der Degression, nach den besonderen Vergütungsvorschriften für solare Strahlungsenergie (§ 33 Abs. 1 EEG 2009).
- 68 Nach § 16 Abs. 1 EEG 2009 wird der Strom von Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, gemäß § 18 bis § 33 EEG 2009 vergütet. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Dach des Hauptgebäudes der [...]-Grundschule angebracht sind, wird die Vergütung der Anlagen S1/S2 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG 2009 bestimmt.
- 69 § 33 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt 43,01 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt 40,91 Cent pro Kilowattstunde, ...“³²

- 70 Bei der Ermittlung des Vergütungssatzes ist die Zusammenfassung der Anlagen S1/S2 mit der Anlage S3 nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu berücksichtigen. Die Anlagen S1/S2 sind hierbei als zuletzt in Betrieb genommen anzusehen, sodass bei der Vergütungsberechnung die installierte Leistung der Anlage S3 in Höhe von [28] kW_p einzubeziehen ist (siehe Abschnitt 3.3).
- 71 Bei den Anlagen S1/S2 bemisst sich die Vergütung hinsichtlich einer installierten Leistung von jeweils [1] kW_p nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009. Hinsichtlich einer installierten Leistung von jeweils [31,5] kW_p sind die Anlagen S1/S2 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 zu vergüten.

³²Auslassungen nicht im Original.

- 72 Gemäß § 20 Abs. 1, 2 Nr. 8b) aa) EEG 2009 ist bei der Vergütungsberechnung zudem der sog. Degressionssatz einzubeziehen; d. h. der Prozentsatz, um den die Vergütung der Anlagen jährlich sinkt.³³
- 73 Der Vergütungsanspruch der Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin nach Maßgabe des § 16 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG 2009 setzt sich wie folgt zusammen:
1. Anlage S1
 - (a) 28,74 Cent pro Kilowattstunde für [1] kW_p installierte Leistung
 - (b) 27,33 Cent pro Kilowattstunde für [3,5] kW_p installierte Leistung
 2. Anlage S2
 - (a) 28,74 Cent pro Kilowattstunde für [1] kW_p installierte Leistung
 - (b) 27,33 Cent pro Kilowattstunde für [3,5] kW_p installierte Leistung.

3.5 Anspruch auf Rückforderung der Vergütung für die Jahre 2018 – 2020

- 74 Die Anspruchsgegnerin hat gegenüber der Anspruchstellerin nach § 57 Abs. 5 Satz 1, 4 EEG 2017 einen Anspruch auf Rückforderung desjenigen Teils der Vergütung, der über die gesetzlich vorgesehene finanzielle Förderung hinaus für die Jahre 2019 und 2020 gezahlt wurde.
- 75 Für das Jahr 2018 besteht ein Anspruch nach § 57 Abs. 5 Satz 1, 4 EEG 2017 (s. Rn. 76 ff.) nicht, da dieser verjährt und mithin erloschen (s. Rn. 80 ff.) ist.
- 76 **3.5.1 Anspruchsgrundlage** Gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1, 4 EEG 2017 ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, einen Mehrbetrag vom Anlagenbetreibenden zurückfordern, also den Betrag, den er fälschlicherweise zu viel gezahlt.
- 77 § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 ist hinsichtlich der Rückforderungsansprüche von 2018 bis 2020 anzuwenden. Die Rechtsgrundlage eines Rückforderungsanspruchs bestimmt sich hierbei nicht nach dem Datum der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage, sondern nach dem Zeitpunkt der Stromeinspeisung.³⁴ Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH zu Rückforderungen bei fehlender Meldung von Solaranlagen an

³³Die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Vergütungssätze können unter der Häufigen Rechtsfrage Nr. 73 abgerufen werden, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/73>.

³⁴Vgl. zu dieser Fragestellung m.w.N. *Clearingstelle*, Votum v. 24.10.2017 – 2017/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/47>, Rn. 38 ff.

die Bundesnetzagentur. Der BGH hatte im Rahmen seiner Entscheidung hinsichtlich der in Frage stehenden Rückforderungsansprüche bei der Anspruchsgrundlage explizit auf den Zeitraum der erfolgten Stromeinspeisung abgestellt. Eine Differenzierung der Anspruchsgrundlagen entsprechend des Inbetriebnahmendatums der Anlagen war hingegen nicht erfolgt.³⁵

78 § 57 Abs. 5 EEG 2017 lautet:

„Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber mehr als im Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 oder 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Netzbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 bis 3 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. § 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 4 nicht anzuwenden.“

79 § 57 Abs. 5 EEG 2017 sowie die vergleichbaren Regelungen in vorangegangenen Fassungen des EEG sind spezialgesetzliche Anspruchsgrundlagen, welche die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften des Bereicherungsrechts in §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch³⁶ sowie die Verjährungsfrist in § 195 BGB verdrängen.³⁷

80 **3.5.2 Teilweise Verjährung nach § 57 Abs. 5 Satz 1, 3 i. V. m. Satz 4 EEG 2017** Der Rückforderungsanspruch nach § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 ist hinsichtlich des Jahres 2018 verjährt und mithin nicht durchsetzbar. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Anspruch fristgerecht geltend gemacht, sodass die Anspruchsgegnerin nicht berechtigt ist, die Rückforderung zu verweigern.

³⁵ BGH, Urteil v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 48.

³⁶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163).

³⁷ Zu den Regelungen des EEG 2012/2014/2017 *Clearingstelle*, Votum v. 24.10.2017 – 2017/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/47>, Rn. 14 ff.

- 81 Maßgeblich ist hierbei § 57 Abs. 5 Satz 1, 3 i. V. m. Satz 4 EEG 2017. Danach verjährt der Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres. Mit Eintritt der Verjährung erlischt die Rückzahlungspflicht des Satz 1.
- 82 Für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Anspruch fristgerecht geltend gemacht und ist dementsprechend nicht verjährt. Die Anspruchsgegnerin hatte gegenüber der Anspruchstellerin mit Schreiben vom [...] Dezember 2021 die Rückforderung der von ihr zu viel geleisteten Vergütungszahlungen für die Jahre 2018 bis 2020 geltend gemacht. Der Rückforderungsanspruch der Anspruchsgegnerin für das Jahr 2019 wäre mit Ablauf des Jahres 2021 verjährt und wurde vorliegend fristgerecht geltend gemacht. Der Rückforderungsanspruch für das Jahr 2020 wäre mit Ablauf des Jahres 2022 verjährt und wurde ebenfalls fristgerecht geltend gemacht.
- 83 Für das Jahr 2018 ist der Rückforderungsanspruch hingegen bereits mit Ablauf des Jahres 2020 und dementsprechend vor seiner Geltendmachung am [...] Dezember 2021 verjährt.

3.5.3 Voraussetzung eines Rückforderungsanspruchs nach § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017

- 84 Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des geleisteten Mehrbetrags nach § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 für die Jahre 2019 und 2020 sind vorliegend gegeben.
- 85 Wie zuvor festgestellt (s. Abschnitt 3.4), hat die Anspruchsgegnerin, in ihrer Rolle als Netzbetreiberin, der Anspruchstellerin für die Jahre 2018 bis 2020 eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Vergütung gezahlt.
- 86 Diesen Mehrbetrag hat die Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin mit Schreiben aus dem Dezember 2021 zurückgefordert.

- 87 **3.5.4 Aufrechnung im Rahmen des Rückforderungsanspruchs** Die Anspruchsgegnerin war nach § 57 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 weiterhin berechtigt, ihren Rückforderungsanspruch (§ 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017) für die Jahre 2019 und 2020 mit den Ansprüchen der Anspruchstellerin aufzurechnen. Abweichend von der Regelung des § 27 Abs. 1 EEG 2017, ist es im Falle einer Rückforderung des Netzbetreibers (§ 57 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Satz 4 EEG 2017) nicht erforderlich, dass diese Forderung, mit der die Anspruchsgegnerin aufrechnet, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

- 88 **3.5.5 Kein Treuwidriges Verhalten der Anspruchsgegnerin** Der Rückforderungsanspruch der Anspruchsgegnerin ist des Weiteren nicht aufgrund eines treuwidrigen Verhaltens bzw. einer sonstigen Pflichtverletzung der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin ausgeschlossen. Weder war die Anspruchsgegnerin verpflichtet, die Anspruchstellerin auf eine mögliche Anlagenzusammenfassung hinzuweisen (s. Rn. 89 ff.), noch kann ihr das Verhalten der Stadt [...] im Sinne eines Verschuldens zugerechnet werden (s. Rn. 100 ff.).
- 89 **3.5.5.1 Keine Hinweispflicht der Anspruchsgegnerin** Es bestand keine Verpflichtung der Anspruchsgegnerin, die Anspruchstellerin über die Errichtung und den Betrieb der Solaranlagen S3 durch die Stadt [...] zu unterrichten.
- 90 Hinweis- oder Aufklärungspflichten der Anspruchsgegnerin lassen sich vorliegend weder aus dem zwischen der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin bestehenden Schuldverhältnis noch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) herleiten. Entsprechend dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit war die Anspruchsgegnerin vorliegend nicht verpflichtet, die Anspruchstellerin auf eine mögliche Anlagenzusammenfassung hinzuweisen (s. Rn. 92 ff.). Auch lagen keine besonderen Umstände vor, die eine besondere Hinweispflicht der Anspruchsgegnerin begründen könnten (s. Rn. 97 ff.).
- 91 Ohne das Hinzukommen besonderer Umstände besteht grundsätzlich keine (Neben-) Pflicht des Netzbetreibers, Anlagenbetreibende auf mögliche Pflichtverstöße und drohende Sanktionen hinzuweisen.³⁸
- 92 **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit** Diesem Umstand liegt der Gedanke zugrunde, dass Anlagenbetreibende im Hinblick auf die Inanspruchnahme staatlicher Förderung nach dem EEG für die Erfüllung der mit dem Förderungserhalt im Zusammenhang stehenden Pflichten vom Grundsatz her selbst verantwortlich sind.³⁹
- 93 Der daraus abgeleitete Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gebietet, dass die Anspruchstellerin, in ihrer Rolle als Anlagenbetreiberin, selbst dazu verpflichtet ist, sich über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Anlagenvergütung zu informieren, um etwaige Kosten- und Investitionsrisiken individuell abzuschät-

³⁸ Clearingstelle, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 38 ff.

³⁹ Clearingstelle, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 38 ff.; Clearingstelle, Hinweis v. 13.11.2025 – 2024/14-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2024/14-II>, Rn. 70; BGH, Urteil v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 70.

zen. Eine Informationspflicht des Netzbetreibers im Hinblick auf die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen einer vergütungsrelevanten EEG-Vorschrift besteht dementsprechend prinzipiell nicht.⁴⁰

- 94 Die Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibenden steht im vorliegenden Fall auch der Begründung einer (Neben-)Pflicht des Netzbetreibers aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis oder aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In seinem Urteil vom 5. Juli 2017 hatte der BGH entschieden, dass aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis sowie aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) grundsätzlich keine Nebenpflichten (Hinweis- oder Informationspflichten) des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreibenden erwachsen. Vielmehr habe sich der Betreiber einer Solaranlage, der Fördermittel nach dem EEG in Anspruch nehmen wolle, eigenständig über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren.⁴¹
- 95 Diese Wertung ist vom Grundsatz her ebenfalls auf eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 übertragbar. Zwar stellt die Norm keine Sanktionsregelung aufgrund eines Pflichtverstoßes des Anlagenbetreibenden dar, maßgeblich ist jedoch vorliegend die Relevanz der Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 für die Bemessung der EEG-Förderhöhe. Entsprechend der obigen Ausführungen war die Anspruchstellerin gehalten, sich selbständig über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Vergütungsbedingungen zu informieren. Hierzu zählt auch die Ermittlung der tatsächlichen Umstände, welche für die EEG-Vergütung von Bedeutung sind. Dies erfordert unter anderem das Erfassen weiterer bestehender oder geplanter Solaranlagen im näheren Umfeld der eigenen Anlage. Dies hätte vorliegend sowohl durch die in den Ausschreibungsunterlagen der Stadt [...] enthalten Hinweise auf eine mögliche Bestückung des Turnhallendachs, als auch die räumliche Nähe der Solaranlagen S3 geschehen können.
- 96 Inwiefern dies im Einzelfall tatsächlich geschehen ist, spielt vorliegend keine Rolle, denn grundsätzlich kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Rahmen der Anspruchstellerin die tatsächlichen Umstände der Anlagenzusammenfassung bekannt waren. Die Rückforderungsbestimmungen des § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 beinhalten kein subjektives Element, welches die Geltendmachung des Anspruchs von dem Wissen und Willen des Rückfordernden oder des Zahlungsempfängers abhängig macht.

⁴⁰ BGH, Urteil v. 05.07.2017 — VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 71.

⁴¹ BGH, Urteil v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 70 ff.

- 97 **Keine Abweichung vom Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit aufgrund besonderer Umstände** Im konkreten Einzelfall sind zudem keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine andere Bewertung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit gebieten. Insbesondere kann sich die Anspruchstellerin nicht auf den unveränderlichen Bestand der bisherigen Einspeisevergütung berufen.
- 98 Der Zahlungsanspruch der Anspruchstellerin besteht in Höhe der jeweils gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung für die von ihrer Anlage eingespeisten Strommengen (§ 16 Abs. 1 EEG 2009). Dass der Zahlungsanspruch sich jedoch prinzipiell nicht auf solche Vergütungszahlungen erstreckt, die der Netzbetreiber fehlerhaft zu viel geleistet hat, ergibt sich unmittelbar aus den Rückforderungsbestimmungen des § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017. Diese Regelung dient gerade dazu, eine rückwirkende Korrektur bereits ausgezahlter Vergütungszahlungen in den Fällen zu ermöglichen, in denen Zahlungen u. a. aufgrund falscher Annahmen zur Rechts- oder Sachlage erfolgt sind.⁴² Ein Vertrauensschutz des Anlagenbetreibenden besteht vom Grundsatz nur bezüglich derjenigen Zahlungen, hinsichtlich derer ein Rückforderungsanspruch aufgrund von Zeitablauf erloschen ist.
- 99 Für eine Rückforderung nach § 57 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2017 kommt es hingegen nicht darauf an, dass Anlagenbetreibende die fehlerhaften Vergütungszahlungen teilweise über mehrere Jahre erhalten haben. Eine vormals fehlerhafte Berechnung der Vergütung begründet grundsätzlich keinen über die Norm hinausgehenden Vertrauensschutz.
- 100 **3.5.5. Keine Verschulden der Anspruchsgegnerin** Auch ein Verschulden der Anspruchsgegnerin ist nicht gegeben.
- 101 **Kein weiteres Verschulden** Für ein Verschulden der Anspruchsgegnerin (§ 276 BGB) ist bereits nicht erkennbar, inwiefern sich ein Verschulden aus den Beteiligungsverhältnissen zwischen den [...] GmbH und der Stadt [...] ergeben sollte. Aus dem Vorhandensein von Überschneidungen bei der personellen Besetzung zwischen den [...] GmbH und der Stadt [...] kann nicht automatisch geschlossen werden, dass zwischen beiden Rechtspersonen ein identischer Kenntnisstand besteht, auf Basis dessen besondere Handlungs- bzw. Informationspflichten der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin begründet wurden.

⁴²BT-Drs. 18/8860, S. 237 abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>.

- 102 **Keine Zurechnung des Verhaltens Dritter** Ein treuwidriges Verhalten bzw. ein Verschulden der Anspruchsgegnerin lässt sich auch nicht aus dem Verhalten Dritter ableiten. Insbesondere das Verhalten der Stadt [...] ist der Anspruchsgegnerin nicht im Sinne eines Verschuldens Dritter (§ 278 BGB) zurechenbar.
- 103 Eine Zurechnung des Verschuldens Dritter im Sinne des § 278 BGB ist nur unter der Voraussetzung gegeben, dass ein gesetzlicher Vertreter oder Personen, derer sich die Anspruchsgegnerin in Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, ein Verschulden zur Last fällt. Der Norm liegt dabei der Gedanke zugrunde, dass ein Schuldner, welcher bei der Vorbereitung und Durchführung einer Leistung Hilfspersonen einsetzt bzw. sich eines Erfüllungsgehilfen bedient, auch die erhöhten Risiken zu tragen hat. Erfüllungsgehilfe ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falls mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird. Im konkreten Einzelfall ist entscheidend, ob das Handeln der eingesetzten Hilfsperson im Pflichtenkreis des Schuldners und damit im Bereich des geschuldeten Verhaltens bzw. der Leistung liegt.⁴³
- 104 Die Stadt [...] ist schon nicht als Dritte im Sinne des § 278 BGB anzusehen. Weder die Errichtung und Inbetriebnahme der Solaranlagen S3, noch die unterlassene Unterrichtung der Anspruchstellerin über die Errichtung und Inbetriebnahme der Solaranlagen S3 sind Tätigkeiten, welche die Stadt [...] als Erfüllungsgehilfe der Anspruchsgegnerin im Sinne des § 278 BGB getätigt hat. Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Anspruchsgegnerin sich der Stadt [...] zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bediente und die Stadt [...] mit dem Willen und im Interesse der Anspruchsgegnerin tätig wurde. Auch etwaige Überschneidungen bei der personellen Besetzung zwischen den [...] GmbH und der Stadt [...] begründen nicht zwangsläufig die Rolle der Stadt [...] als Erfüllungsgehilfe der Anspruchsgegnerin.

3.6 Kostenentscheidung

- 105 Gemäß Ziffer 7 des Votumsantrags haben die Parteien die Clearingstelle mit einer Kostenentscheidung beauftragt. Die Kostenentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens (§ 13 Abs. 4 VerfO i. V. m. §§ 91, 92 ZPO⁴⁴ analog).

⁴³ BGH, Urteil v. 20.12.2024 – V ZR 41/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/7289>, Rn. 30.

⁴⁴ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

- 106 Danach trägt das Verfahrensentgelt nach § 3 Entgeltordnung der Clearingstelle (EntgeltO) i. V. m. Ziffer 7 des Votumsantrags die Anspruchstellerin zu 89 % und die Anspruchsgegnerin zu 11 %. Dabei obsiegt die Anspruchsgegnerin hinsichtlich der Verfahrensfragen 1 und 2 vollständig und hinsichtlich der Verfahrensfrage 3 zu zwei Dritteln.
- 107 Für die Aufteilung der sonstigen Kosten gilt § 15 VerFO.

Krumrey

Roscher

Wolter